

Verein der Förderer und Freunde des Ringkampfsports in Stuttgart-Münster



Geschäftsstelle – Anastasios Macris – Moselstr. 103 – 70376 Stuttgart
Tel: 0173-7856797

AUFNAHMEANTRAG

Vorname: _____

Name: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Ich beantrage hiermit die Mitgliedschaft in Ihrem Verein. Die Mitgliedschaft beträgt € 30,00 im Jahr.

Ich werde den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung an Sie überweisen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die obenstehenden Angaben, sowie Kenntnisnahme des auf der Rückseite gedruckten Satzungsauszugs.

Datum: _____

Unterschrift _____



Bankverbindung: BW Bank Stuttgart DE 53 6005 0101 0002 0879 97

SATZUNGS AUSZUG

des Vereins der Förderer und Freunde des Ringkampfsports in Stuttgart-Münster

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, indem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet wird, wenn der Vorstand die Mitgliedschaft nicht innerhalb eines Monats (30 Tage) nach Zugang ablehnt. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Der Austritt ist für alle Mitglieder nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.